

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/10861 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

A. Problem

Schwangere haben gemäß § 2 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) das Recht, sich zur Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym zu informieren und beraten zu lassen. Trifft die Schwangere eine Entscheidung gegen die Fortsetzung der Schwangerschaft, ist ein von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommener Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a des Strafgesetzbuches (StGB) straffrei.

Vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und vor Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, finden zunehmend Protestaktionen von sogenannten Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegnern statt, die ihre Ablehnung gegenüber Schwangerschaftsabbrüchen zum Ausdruck bringen und dabei auch direkt auf die Schwangeren einwirken. Schwangere werden dabei unter anderem gezielt in belästigender Weise auf den möglichen Schwangerschaftsabbruch angesprochen oder mit verstörenden Abbildungen oder Schriften zur Thematik konfrontiert. Bei diesen sogenannten Gehsteigbelästigungen handelt es sich um nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Schwangeren. Schwangere, die sich in der Regel ohnehin in einer besonderen Konfliktsituation befinden, werden durch diese Verhaltensweisen unter erheblichen psychischen Druck gesetzt und zum Teil nachhaltig verunsichert. Teilweise kommt den Verhaltensweisen auch ein derartiger Abschreckungseffekt zu, dass Schwangere gänzlich davon abgehalten werden, die Beratungsstelle zu betreten.

Ebenso werden die Mitarbeitenden der Beratungsstellen und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, durch die sogenannten Gehsteigbelästigungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten behindert. Insgesamt liegt daher oftmals nicht nur eine Belästigung der Schwangeren, sondern zudem eine Störung des Beratungskonzepts im Ganzen vor.

Erlegt der Staat der Schwangeren diese Pflicht der Beratung auf, so muss er dafür Sorge tragen, dass sie dieser ohne wesentliche Hindernisse nachkommen kann. Der Schwangeren kann nicht zugemutet werden, innerhalb der gesetzlichen Frist von zwölf Wochen seit Empfängnis für die straffreie Abtreibung eine andere Beratungsstelle zu einem anderen Zeitpunkt aufzusuchen, zu der keine Belästigungen stattfinden, zumal die Abdeckung mit wohnortnahen Beratungsstellen regional unterschiedlich ist und oftmals keine Ausweichmöglichkeit für die Schwangere bietet, oder ein Ausweichen bloß unter Inkaufnahme eines langen Fahrtwegs möglich wäre.

B. Lösung

Zur Gewährleistung einer ungehinderten Inanspruchnahme der Schwangerschaftskonfliktberatung sowie des ungehinderten Zugangs zu Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, ist das SchKG zu ergänzen. Die §§ 8 und 13 SchKG sind dahingehend zu erweitern, dass eine Klarstellung erfolgt, dass die Länder den ungehinderten Zugang zu den Beratungsstellen und zu den Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen haben.

Daneben ist jeweils ein Verbot der Belästigung der Schwangeren sowie ein Verbot der Behinderung des Personals der Beratungsstellen und Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zu normieren. Zur wirksamen Umsetzung dieser Verbote sind zudem Bußgeldtatbestände einzuführen.

Für eine bessere statistische Übersicht über die regionale Versorgungslage von Flächenländern mit Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, sollen künftig unterhalb der Landesebene ergänzende Auswertungen nach Kreisen und kreisfreien Städten erfolgen. Daneben soll auch eine neue Auswertung der Zahl der Meldestellen nach Größenklassen das Wissen über die Versorgungslage verbessern.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10861, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10861, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10861, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10861, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10861, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10861, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10861 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Frau und jeder Mann“ durch das Wort „Person“ ersetzt und wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „zu diesen“ die Wörter „sowie eine gemäß den Absätzen 2 und 3 unbeeinträchtigte Beratung in der Beratungsstelle“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe c wird Absatz 2 wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „Inanspruchnahme der“ gestrichen und werden die Wörter „in der Beratungsstelle durch die Schwangere“ durch die Wörter „der Schwangeren in der Beratungsstelle“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Betreten“ die Wörter „oder das Verlassen“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „entgegen ihrem erkennbaren Willen“ gestrichen und werden die Wörter „die eigene“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
 - dd) Nummer 4 wird gestrichen.
 - ee) Nummer 5 wird Nummer 4 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) offensichtlich geeignet sind, bei einer Schwangeren eine erhebliche unmittelbare emotionale Reaktion wie insbesondere Furcht, Ekel, Scham oder ein Schuldgefühl auszulösen.“
3. In Nummer 9 Buchstabe c wird Absatz 3 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „entgegen ihrem erkennbaren Willen“ gestrichen und werden die Wörter „die eigene“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
 - c) Nummer 5 wird Nummer 4 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) offensichtlich geeignet sind, bei einer Schwangeren eine erhebliche unmittelbare emotionale Reaktion wie insbesondere Furcht, Ekel, Scham oder ein Schuldgefühl auszulösen.“
4. In Nummer 16 wird § 35 wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „das Betreten“ die Wörter „oder das Verlassen“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „die eigene“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
 - bb) Die Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.
 - cc) In der neuen Nummer 4 werden die Wörter „Nummer 5 Buchstabe a oder Buchstabe b erster Halbsatz“ jeweils durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

Berlin, den 3. Juli 2024

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ulrike Bahr
Vorsitzende

Josephine Ortleb
Berichterstatterin

Silvia Breher
Berichterstatterin

Denise Loop
Berichterstatterin

Nicole Bauer
Berichterstatterin

Beatrix von Storch
Berichterstatterin

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht der Abgeordneten Josephine Ortleb, Silvia Breher, Denise Loop, Nicole Bauer, Beatrix von Storch und Gökay Akbulut

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/10861** in seiner 162. Sitzung am 10. April 2024 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung war gutachtlich mitbeteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel der Gesetzesänderung ist, einen bundeseinheitlichen und rechtssicheren Umgang mit den sogenannten Gehsteigbelästigungen sicherzustellen. Übergeordnetes Ziel ist hierbei die Sicherstellung der Verwirklichung des gesetzlichen Schutzkonzepts, das die Schwangere als letztverantwortliche Entscheidungsträgerin respektiert und ihre Rechte wahrt.

Daneben sollen die Vorgaben zur Bundesstatistik zu Schwangerschaftsabbrüchen geändert werden. Gegenwärtig besteht das Problem, dass einerseits die Länder die Aufgabe haben, die Versorgungssicherheit flächendeckend zu gewährleisten, andererseits im Rahmen der Statistik nach dem SchKG die vorliegenden Daten nicht tiefer als auf Länderebene ausgewertet werden. Die Bundesstatistik soll daher künftig auch einen Überblick über die regionale Verteilung der Schwangerschaftsabbrüche und der Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen unterhalb der Länderebene bieten und die Länder sollen so eine umfangreichere Datenlage zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erhalten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 112. Sitzung am 3. Juli 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 115. Sitzung am 3. Juli 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10861 in seiner 71. Sitzung am 3. Juli 2024 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 64. Sitzung am 10. April 2024 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ auf Drucksache (BT-Drs. 20/10861) am 13. Mai 2024 beschlossen. Es ist in der 64. Sitzung am 10. April 2024 im Zusammenhang mit der Anhörung festgestellt worden, dass der Antrag die Belange von Gemeinden oder Gemeindeverbänden am Rande berührt. Die öffentliche Anhörung wurde in der 66. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. Mai 2024 durchgeführt. In deren Verlauf und im Vorfeld erhielten die folgenden Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Prof. Dr. Steffen Augsberg, Professur für Öffentliches Recht, Justus-Liebig-Universität Gießen
- Prof. Dr. Sigrid Boysen, Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht und Europarecht, Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr Hamburg
- Tomislav Čunović, Geschäftsführer von "40 Days for Life International"
- Céline Feldmann, Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)
- Prof. Dr. Sina Fontana MLE., Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Krisenresilienz, Universität Augsburg
- Prof. Dr. Helmut Frister, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Prof. Dr. Christian Hillgruber, Institut für Kirchenrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bonn
- Claudia Hohmann, Leiterin der Beratungsstelle Pro Familia Frankfurt-Main e. V.
- Juliane Meinhold, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.
- Prof. Dr. jur. Karsten Scholz, Leiter des Dezernats Recht der Bundesärztekammer
- Julia Seeberg, Geschäftsführerin des Bundesverbands donum vitae e. V.
- und die Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände, Frau Daniela Schneckenburger, Beigeordnete beim Deutschen Städtetag.

Wegen der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll zur 66. Sitzung am 13. Mai 2024 verwiesen. Die Stellungnahmen aller Sachverständigen sowie das Wortprotokoll zur öffentlichen Anhörung wurden auf den Internetseiten des Familienausschusses des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 60. Sitzung am 10. April 2024 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (BT-Drs. 20/10861) befasst und eine Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 20(26)106-3 vorgelegt.

Danach sei eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen
- SDG 5 – Geschlechtergleichheit.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bezieht sich dabei auf die folgenden Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs:

„Die Änderungen des SchKG stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Sie tragen zur Erreichung der Ziele im Bereich SDG 3 (Gesundheit) und SDG 5 (Gleichstellung der Geschlechter) bei,

insbesondere der Erreichung von Unterziel 5.6 („Den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten gewährleisten, wie im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen vereinbart“) und Unterziel 3.7 („Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, einschließlich Familienplanung, Information und Aufklärung, und die Einbeziehung der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme gewährleisten“). Das Gesetz dient der ungehinderten Inanspruchnahme von Schwangerschaftskonfliktberatungen und dem ungehinderten Zugang zu medizinischen Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.“

Der Beirat bewertet diese Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung als plausibel, eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(13)120 in die abschließende Beratung eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen wurde (siehe Maßgaben weiter oben in der Beschlussempfehlung und Begründung in dem Besonderen Teil des Berichts).

Im Verlauf der abschließenden Beratung begrüßte die **Fraktion der SPD**, dass der Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes heute im Ausschuss beraten und beschlossen werde.

Aus der öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetzentwurf müsse noch ein Punkt klargestellt werden: Der Sachverständige der AfD habe in seiner Antwort auf die Frage der AfD-Abgeordneten Höchst behauptet, dass Pro Familia eine Abtreibungsklinik in Kolumbien mit jährlich 30.000 Schwangerschaftsabbrüchen betreibe. Das sei falsch. Es gebe eine kolumbianische Organisation, die denselben Namen trage, aber mit Pro Familia Deutschland habe dies nichts zu tun.

Außerdem habe der Sachverständige behauptet, es gäbe einen Interessenkonflikt bei Pro Familia durch die Betreibung von Beratungsstellen und medizinischen Zentren. Das sei ebenso falsch, weil die Einrichtungen bestens getrennt seien. Es bestehe überhaupt kein materielles Interesse von Beratungsstellen an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen. Es sei wichtig, dass dies ins Protokoll mit aufgenommen werde.

In der Anhörung seien sich außerdem ziemlich alle Sachverständigen einig gewesen, dass es noch Verbesserungspotential beim Gesetzentwurf gebe. Deshalb habe man über einen Änderungsantrag im parlamentarischen Verfahren einen guten Entwurf noch besser gemacht. Man habe jetzt klarere und rechtssicherere Formulierungen in der Anwendung und mehr Schutz für die Betroffenen geschaffen.

Man habe durch die Änderung des § 8 Abs. 1 klargestellt, dass der Schutz des Beratungsprozesses in seiner Gesamtheit abgesichert sein müsse, nicht ausschließlich der Zugang. Deswegen habe man zur Vollständigkeit das Verlassen der Beratungsstellen und Kliniken ergänzt.

Der wichtigste Punkt für die SPD-Bundestagsfraktion sei aber die Streichung des Tatbestandsmerkmals „entgegen ihrem erkennbaren Willen“ gewesen. Dafür habe es zwei Gründe gegeben: Man habe eine höhere Normenklarheit und Normenprägnanz schaffen wollen, zum anderen wollte man aber auf gar keinen Fall, dass ein Gesetz, das die Frauen im staatlich verpflichtenden Beratungsprozess eigentlich schützen solle, eine Erwartungshaltung an die Frau und ihr Handeln stelle.

Deswegen habe man in der Begründung klargemacht, es bedürfe keines aktiven Entgegenwirkens der Schwangeren. Mit der Streichung nehme man so den ratsuchenden Frauen diese Last von den Schultern und sichere gleichzeitig auch sogenannte Überrumpelungsfälle ab.

Außerdem habe man die Streichung der Passagen „stark zu verwirren“ oder „stark zu beunruhigen“ in der Nummer 5 b) bewirken können. Diese Formulierungen seien für die SPD-Bundestagsfraktion mit dem Frauenbild einer mündigen Bürgerin nicht vereinbar gewesen.

Zu den Meldepflichten habe man sich darauf verständigt, dass hier auch eine Klarstellung in der Begründung erfolge, nämlich dass es vollkommen klar sei, dass trotz der neuen Meldepflichten immer eine Anonymität bestehe.

Alles in allem seien das wirklich gute Verbesserungen für eine wirksame Handhabe gegen Gehsteigbelästigungen. Die SPD-Bundestagsfraktion bedanke sich bei den Berichterstatte(r)innen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, aber auch bei den Kolleginnen und Kollegen aus dem Rechtsausschuss für ihre Unterstützung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass das Ziel des freien Zugangs zu Ärzten und Beratungsstellen geteilt werde, die Debatte zu diesem Gesetz jedoch zu emotional geführt werde. Dieses Gesetz sei deutlich überzogen, aus dem Grundsatz der Subsidiarität heraus würde es andere Mittel geben.

Mehrfach habe die CDU/CSU-Fraktion beim Ministerium nachfragen müssen, um Zahlen zu Gehsteigbelästigungen in Deutschland zu erhalten. Die Abfragen in den Ländern und bei Verbänden wie Donum Vitae würden zeigen, dass es die zur Debatte stehenden Gehsteigbelästigungen in Deutschland nicht gebe. Es gebe Gebetsaktionen und auf diese könne man heute schon nach bereits vorliegenden Urteilen und je nach örtlicher Gegebenheit über das Versammlungsrecht einwirken.

In dem Gesetzentwurf seien außerdem zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten. Der Gesetzentwurf sehe insgesamt eine zu starke Einschränkung der Meinungsfreiheit vor. In einen Umkreis von 100 Metern könne einer Schwangeren gegenüber nicht mehr frei die Meinung geäußert werden, unabhängig davon, ob man sehe, ob eine Schwangerschaft vorliege oder nicht. Einen Bürger vor jeder Meinungsäußerung in Deutschland schützen zu wollen, sei unverhältnismäßig.

Für die CDU/CSU-Fraktion sei es wichtig, dass die Ruhe in diesem Bereich bewahrt bleibe und dass Frauen den freien Zugang behielten. Ein Gesetz zu machen, um deutlich nicht vorhandene Eskalationen abzuwehren, stelle eine Scheindebatte dar. Die Überschrift des Gesetzes sei richtig, das Ziel werde aber mit dem Gesetz nicht erreicht. Das Finden einer konkreten lokalen Lösung wäre das Richtige an dieser Stelle. Entsprechende Gesetze dafür gebe es bereits.

Diesem Gesetz werde die CDU/CSU-Fraktion gerade mit Verweis auf den geltenden Subsidiaritätsgrundsatz nicht zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass die Klarstellung der Kollegin Ortleb aus der öffentlichen Anhörung wichtig gewesen sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüße das Gesetz ausdrücklich, wenngleich es bitter sei, dass es dieser gesetzlichen Klarstellung überhaupt bedürfe. Denn diese sei nur aus dem Grunde notwendig, dass sich einige Menschen dazu berufen fühlten, Frauen bei ihrer ureigensten Entscheidung – für oder gegen eine Schwangerschaft – ihre Entscheidungsfähigkeit und ihr Recht auf körperliche Selbstbestimmung abzusprechen, sie zu bedrängen und zu belästigen. Seit Jahren würden immer wieder Menschen protestieren, Plakate oder Kreuze hochhalten, Plastikembryos verteilen oder lautstark beten. Und sie würden die Ratsuchenden direkt ansprechen.

Für die Frauen werde der Gang zur gesetzlich verpflichtenden Beratung somit zu einem Spießrutenlauf. Jeder Mensch habe das Recht auf eine eigene Meinung, aber man habe nicht das Recht, diese in oft inadäquater Art und Weise anderen durch unwahre Tatsachenbehauptungen oder durch das Zeigen von abstoßenden Fotos aufzudrängen, insbesondere nicht in der vulnerablen und verletzlichen Situation, in der sich ungewollt Schwangere befinden würden.

Daher sei es sehr gut, dass man nun endlich bundesweit einen einheitlichen Rahmen schaffe und auf die sogenannte Gehsteigbelästigung reagiere. Dies geschehe mit Schutzzonen vor Beratungsstellen und medizinischen Einrichtungen und auch mit einer konkreteren und sehr guten Klarstellung, dass sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen der Einrichtungen nicht mehr erlaubt sei, den Schwangeren Meinungen über die Fortsetzung der Schwangerschaft aufzudrängen, die Schwangeren zu bedrängen, einzuschüchtern oder ihnen Informationen auszuhändigen beziehungsweise zu Gehör zu bringen, „welche offensichtlich geeignet sind, bei einer Schwangeren eine erhebliche unmittelbare emotionale Reaktion wie insbesondere Furcht, Ekel, Scham oder ein Schuldgefühl auszulösen“. Es gehe natürlich auch um das Personal, was immer wieder von diesen sogenannten Gehsteigbelästigungen bedroht sei. Auch diese Personengruppe werde in dem Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedanke sich auch bei den Koalitionspartnerinnen für die gemeinsam herbeigeführten Verbesserungen. Mit dieser Regelung schaffe man für die Frauen und auch für das Personal besseren Schutz vor Belästigungen. Das sei ein ganz wichtiger Schritt für die Umsetzung der reproduktiven Rechte von Frauen.

Die **Fraktion der AfD** machte deutlich, dass sie das Gesetz und den Änderungsantrag ablehne. Zudem verdeutlichte sie den Widerspruch zwischen der grünen Problematisierung des Hochhaltens von Kreuzen und der Nichtproblematisierung der tausendfachen Kalifatsforderungen. Sie stellte außerdem mit Interesse fest, dass die Union die Meinung vertrete, dass man Gebete auf der Straße auch mit anderen Mitteln als dem vorgelegten Gesetzentwurf, also dem Versammlungsrecht, unterbinden könne.

Im Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 23. Mai 2023 werde ausgeführt: „Es gibt in einer pluralistischen Gesellschaft kein Recht darauf, von der Konfrontation mit abweichenden religiösen Vorstellungen oder Meinungen gänzlich verschont zu bleiben.“ Das sei jedoch genau das, was hier alle wollten. Man wolle Abtreibungen vorantreiben und alles, was in diese Richtung gehe, erlauben, beziehungsweise alles, was dagegen vorgehe, verbieten. Dahinter stehe die Absicht, Abtreibungen langsam gänzlich zu legalisieren.

In der Begründung zu dem Gesetzesentwurf werde darauf verwiesen, dass Frauen gesetzlich verpflichtet seien, Beratungsstellen aufzusuchen. Deshalb müsse der Staat Sorge dafür tragen, dass diese Beratungsstellen ohne wesentliche Hindernisse aufgesucht werden könnten. Es bestehe auch eine Pflicht für Parteien, Parteitage abzuhalten. Und davon habe man versucht, mittels Demonstrationen die AfD abzuhalten. Das habe niemanden interessiert, aber es interessiere Sie, wenn jemand vor einer Abtreibungsklinik oder Beratungsstelle ein Kreuz hochhalten würde.

Die **Fraktion der FDP** stellte klar, es sei eigentlich schade, dass es in unserer Gesellschaft überhaupt dieses Gesetz brauche und dass man nicht anerkenne, dass Menschen unterschiedliche Entscheidungen treffen würden.

Als FDP-Bundestagsfraktion begrüße man dieses Gesetz. Es sei eben so, dass die einen sich entscheiden würden, ein Kind zu bekommen, ein Kind zu wollen, andere aber vielleicht aufgrund diverser Gründe das Kind nicht bekommen wollen und die Entscheidung für eine Abtreibung treffen würden, beispielsweise wegen geringer Überlebenschancen für das Kind, wegen eines gesundheitlichen Risikos für die Mutter oder aufgrund der abscheulichen Tat einer Vergewaltigung. Es gebe viele Gründe, warum Frauen in unterschiedlichen Altersgruppen sich für eine Abtreibung entscheiden würden.

Es sei deshalb notwendig, dass man im Ausschuss und später im Plenum des Deutschen Bundestages dieses Gesetz auf den Weg bringe, damit man diesen betroffenen Frauen freien Zugang zu den Beratungsstellen und letztendlich auch freien Zugang zu ihrer Abtreibung ermögliche. Man setze sich für die Frauen ein, die psychisch in einer höchst schwierigen Lage seien, die Schutz und die keine weitere Verunsicherung von Teilen der Gesellschaft bräuchten, die sich selbst als etwas Besseres berufen fühlten, über andere zu urteilen.

Die FDP-Bundestagsfraktion begrüße dieses Gesetz ausdrücklich, weil es sämtliche Gesetze in den Untergliederungen überbiete. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz sei das, was bundesweit einheitliche Regelungen schaffe, unabhängig davon, welche Kommune vor Ort wie regiere. Es sei unabdingbar, dass man unabhängig vom Wohnort gleiche Zugänge ermögliche.

Die Koalitionsfraktionen würden damit auch klare Grenzen zwischen Meinungsfreiheit und dem Eindringen in die Privatsphäre der betroffenen Frauen ziehen. Man stelle sicher, dass Belästigungen vor Beratungsstellen und Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche künftig unter Strafe gestellt würden.

Belästigungen von Frauen seien nicht nur unmoralisch und verwerflich, sondern sie würden auch diese Frauen in ihren Grundrechten und Grundfreiheiten verletzen. Frauenrechte seien Menschenrechte, dies sei unverhandelbar und gelte auch für die AfD.

Die **Gruppe Die Linke** führte aus, dem Gesetzentwurf zustimmen zu wollen. Es sei wichtig, dass die Länder nicht nur ein ausreichendes Angebot, sondern auch das Recht auf einen sicheren Zugang zu den Beratungsstellen und Versorgungseinrichtungen sicherstellen würden.

Die Gruppe Die Linke begrüße, dass die Einschüchterung und Belästigung von Schwangeren im Umkreis entsprechender Einrichtungen verboten werde. Dies sei längst überfällig. Die Ausweitung der statistischen Erfassung auf die regionale Ebene sei sinnvoll, um ein besseres Lagebild der Versorgung zu bekommen.

Die Aufnahme der Störung und Belästigung als Ordnungswidrigkeit ins Schwangerschaftskonfliktgesetz werde ausdrücklich begrüßt. Die größte Einschüchterung von ungewollt Schwangeren stelle aber das Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen durch den § 218 Strafgesetzbuch und die unsägliche Bevormundung durch Beratungszwang und Wartepflicht dar. Es sei schön und gut, dass die Ampel in dieser Legislatur an besonders

hässlichen Symptomen der derzeitigen Gesetzeslage herumdoktere. Substanziell werde sich erst etwas ändern, wenn Schwangerschaftsabbrüche einen ganz normalen Teil der Gesundheitsversorgung darstellen würden und wenn Beratungszwang und Kriminalisierung beendet würden. Es gehe hier um das Selbstbestimmungsrecht der Frauen im Jahr 2024. Man müsse aufwachen und die Frauen selbst entscheiden lassen. Es sei Verantwortung der Politik, die Rahmenbedingungen hierfür sicherzustellen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Bezüglich der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/10861 verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgeschlagenen Änderungen ist Folgendes anzumerken:

Begründung zu dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(13)120

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 2 Absatz 1 stellt eine Angleichung an die geltenden rechtsförmlichen Anforderungen an die sprachliche Gestaltung von Rechtsvorschriften dar. Eingeführt wird der geschlechtsneutrale Begriff der „Person“, der die Wörter „Frau und jeder Mann“ ersetzt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 8 Absatz 1 wird das zentrale Schutzziel des Gesetzentwurfs der Sicherstellung eines wirksameren Schutzes der Schwangeren und die Durchsetzung des gesetzlichen Beratungskonzepts weiter klargestellt. Durch die Änderung wird ergänzend verdeutlicht, dass die Verpflichtung der Länder auch die Verhinderung von Beeinträchtigungen im Sinne der § 8 Absätze 2 und 3 einschließt und damit dem Schutz des Beratungsprozesses in seiner Gesamtheit dient.

Weitergehende Verpflichtungen der Länder werden durch die Klarstellung nicht geschaffen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Durch die Änderung wird in § 8 Absatz 2 Nummer 1 auch die Situation des Verlassens der Beratungsstelle ausdrücklich miterfasst und somit das Bereiten eines Hindernisses beim Verlassen untersagt. Diese Änderung folgt dem Schutzziel des Gesetzentwurfs, den Beratungsprozess in seiner Gesamtheit abzusichern.

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs können von den Handlungsvarianten in § 8 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 auch Situationen beim Verlassen der Beratungsstelle erfasst sein, soweit die übrigen Voraussetzungen der Norm erfüllt sind (vgl. Gesetzentwurf BT-Drs. 20/10681, S. 24: „In Abgrenzung zu Nummer 1 können von der Handlungsvariante der Nummer 3 auch Situationen nach Verlassen der Beratungsstelle erfasst sein.“).

Die Streichung der Formulierungen „Inanspruchnahme“ und die sprachliche Anpassung in § 8 Absatz 2 in dem Satzteil vor der Aufzählung soll klarstellen, dass § 8 Absatz 2 dem Schutz des Beratungsprozesses in seiner Gesamtheit dient und damit sowohl Beeinträchtigungen des Beratungsrechts im Vorfeld der Beratung als auch ein unzulässiges Einwirken auf die Schwangere im unmittelbaren Nachgang zur Beratung, wenn dies im engen räumlich-zeitlichen Zusammenhang zur Beratung steht, erfassen kann.

Nach § 5, auf den § 8 Absatz 1 verweist, ist die nach § 219 des Strafgesetzbuches (StGB) notwendige Beratung ergebnisoffen zu führen und dabei von der Verantwortung der Frau auszugehen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 2). § 218a Absatz 1 Nummer 1 StGB setzt voraus, dass die Schwangere sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff beraten lassen hat. Die damit bestehende verpflichtende Wartezeit verdeutlicht, dass die Überlegungen der Schwangeren und damit der Beratungsprozess nicht bereits mit der Inanspruchnahme der eigentlichen Beratungsleistung abgeschlossen sind. Auch sind Fälle denkbar, in denen die Beratungsstellen mehrfach aufgesucht werden und die Beratung nach Abschluss einer Beratungssitzung fort dauert. Der Fall einer mehrfachen Beratung ist bereits gesetzlich vorgesehen. So hat nach § 7 Absatz 2 in Fällen, in denen die beratende Person nach dem

Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig hält, die Fortsetzung unverzüglich zu erfolgen. Mit der Änderung werden nun alle Beeinträchtigungen des Beratungsverfahrens erfasst, bei denen ein enger räumlicher-zeitlicher Zusammenhang zur Wahrnehmung des Beratungsangebots besteht.

Zu Doppelbuchstabe cc und Nummer 3 Buchstabe a

Die Streichung des Tatbestandsmerkmals „entgegen ihrem erkennbaren Willen“ in § 8 Absatz 2 Nummer 2 und § 13 Absatz 3 Nummer 2 wird im Interesse der Normenklarheit und Normenprägnanz vorgenommen, ohne dass eine qualitative Änderung der Verbotsnorm erfolgt. Die Streichung folgt dem Verständnis, dass bereits das Tatbestandsmerkmal des Aufdrängens ein Verhalten bezeichnet, bei dem der oder die Handelnde einer anderen Person entgegen deren Willen handelt. Dabei ist jeder aufgrund der äußeren Umstände (etwa durch ablehnende Körpersprache, schnelleres Weitergehen, Vermeidung von Blickkontakt oder sichtliche Überrumpelungssituation) anzunehmender entgegenstehender Wille für den Tatbestand als ausreichend zu erachten. Es bedarf keines aktiven Entgegenwirkens der Schwangeren. Ein bloß innerlich gebildeter Vorbehalt der Schwangeren, der von außen in keiner Weise erkennbar ist, ist jedoch nicht ausreichend.

Mit der Streichung wird zudem Bedenken begegnet, die durch die bisherige Formulierung eine Verantwortungsverlagerung auf die Schwangere befürchten. Diese Bedenken stützen sich auf eine Auslegung, wonach überhöhte Anforderungen an eine nach außen erkennbare Willensäußerung der Schwangeren vorausgesetzt werden, bei der die Schwangere auf das Verhalten der handelnden Person aktiv reagieren oder sich sogar zur Wehr setzen müsste. Dies setzt die Verbotsnorm jedoch nicht voraus.

Mit der Streichung wird auch verdeutlicht, dass für die Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens nicht die Anforderungen gelten, die für das Tatbestandsmerkmal „gegen den erkennbaren Willen“ in dem Sexualdelikt des § 177 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) gelten. Im Fall des § 177 Absatz 1 StGB dient dieses Tatbestandsmerkmal dem Ziel, eine Überpönalisierung zu vermeiden und dem Täter nicht das Risiko eines lediglich inneren entgegenstehenden Willens aufzuerlegen. Ausweislich der Begründung der Beschlussempfehlung zu dem Fünftzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 (BGBl. 2016 I 2460), mit dem u.a. die Vorschrift des § 177 StGB angepasst wurde, ist die Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens dann gegeben, wenn das Opfer den Willen zum Tatzeitpunkt entweder ausdrücklich (verbal) erklärt oder konkludent (zum Beispiel durch Weinen oder Abwehren der sexuellen Handlung) zum Ausdruck bringt (BT-Drs. 18/9097, S. 22 f.). Die Regelungen der jeweiligen Nummer 2 in § 8 Absatz 2 und § 13 Absatz 3 zielen mit dem Verbot des Aufdrängens einer Meinung indes auf Untersagung eines bereits im Ausgangspunkt nicht vergleichbaren Verhaltens ab, so dass die Verwendung einer mit dem genannten Tatbestand im StGB identischen Formulierung hier nicht als angezeigt erscheint.

Die Ersetzung in § 8 Absatz 2 Nummer 2 und § 13 Absatz 3 Nummer 2 dient der Klarstellung. Es ist aus Sicht der betroffenen Schwangeren unerheblich, ob es sich um die eigene Meinung des Gegenübers handelt, oder eine fremde Meinung kundgetan wird. Erfasst werden durch die Änderung solche Fälle, in denen durch die handelnden Personen Meinungen Dritter wiedergegeben werden, ohne dass sie sich die Meinung zu eigen gemacht haben. Zu denken ist dabei etwa an „gekaufte Demonstranten“.

Der Ausschuss hat sich im Zusammenhang mit dem Sicherstellungsauftrag der Länder für ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen (§ 13 Absatz 2) mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Ausweitung der Meldepflichten in § 16 insbesondere im ländlichen Raum zu einer Identifizierbarkeit einzelner Fälle führen könnte. Der Ausschuss sieht aus folgenden Gründen keinen Änderungsbedarf:

Sofern die Pflicht zur statistischen Geheimhaltung aufgrund kleiner Zahlen eine Darstellung nach einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten nicht zulässt, sind Kreise und kreisfreie Städte in geeigneter Weise regional zusammenzufassen. Auch beim Ausweis der einzelnen Merkmale soll zusätzlich eine Geheimhaltung entsprechend der üblichen statistischen Verfahren im Ermessen des Statistischen Bundesamtes erfolgen. Der notwendige Ermessensspielraum für eine angemessene Geheimhaltung durch das Statistische Bundesamt ist gegeben. Die generellen Vorgaben zur Statistischen Geheimhaltung bietet § 16 des Bundesstatistikgesetz. Hierzu sieht der Gesetzentwurf keine Einschränkungen vor. Die Statistik zu Schwangerschaftsabbrüchen führt und veröffentlicht das Statistische Bundesamt. Im Rahmen dessen obliegt dem Statistischen Bundesamt nach der beabsichtigten Neuregelung die etwaige Zusammenfassung regionaler Daten, wenn dies aus Gründen der Statistischen Geheimhaltung

erforderlich ist, sowie die Ermessensausübung hinsichtlich des Ausweises der einzelnen Merkmale. Es sind somit nicht verschiedene Behörden mit der Einhaltung der statistischen Geheimhaltung befasst.

Zu Doppelbuchstabe dd und Nummer 3 Buchstabe b

Durch die Änderung werden die bisherigen Verbotstatbestände des § 8 Absatz 2 Nummer 4 und des § 13 Absatz 3 Nummer 4 gestrichen, mit denen es untersagt werden sollte, einer Schwangeren gegenüber unwahre Tatsachenbehauptungen zu Schwangerschaft oder Schwangerschaftsabbruch zu äußern. Diese Tatbestände erscheinen in dem Gesamtgefüge der Verbotsnormen und mit Blick auf die zu erfassenden Fälle als nicht erforderlich. Tatsachenbehauptungen sind unverzichtbare Basis für die Bildung von Meinungen. Sie dienen in der Regel der Meinungsbildung und sind insofern mit einem Meinungsanteil verbunden. Bei der Äußerung von unwahren Tatsachenbehauptungen zu Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch dürften in der Praxis nahezu ausschließlich Mischsachverhalte auftreten, bei denen die Äußerungen unter Berücksichtigung der Begleitumstände sowohl Elemente von unwahren Tatsachenbehauptungen als auch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens enthalten. Diese Sachverhalte sind bereits durch das in § 8 Absatz 2 Nummer 2 und § 13 Absatz 3 Nummer 2 genannte Aufdrängen einer Meinung zur Entscheidung der Schwangeren über die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft miterfasst. Die Übermittlung von Inhalten im Sinne des § 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches, die unwahre Tatsachenbehauptungen zu Schwangerschaft oder Schwangerschaftsabbruch enthalten, ist weiterhin durch die Tatbestände des § 8 Absatz 2 Nummer 5 und des § 13 Absatz 3 Nummer 5 untersagt, deren Nummerierung angepasst wird.

Zu Doppelbuchstabe ee und Nummer 3 Buchstabe c

Durch die Streichung der Tatbestandsmerkmale „stark zu verwirren oder stark zu beunruhigen“ in § 8 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b sowie § 13 Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe b wird der Verbotstatbestand klarer gefasst und verschlankt. Verdeutlicht wird, dass von der Norm solche Inhalte erfasst sind, die offensichtlich geeignet sind, bei einer Schwangeren eine erhebliche unmittelbare emotionale Reaktion auszulösen. Die bisherigen unbestimmten Rechtsbegriffe des Verwirrens und Beunruhigens werden durch eine auf die konkrete Wirkung bezogene Formulierung ersetzt, die weiterhin mit einer nicht abschließenden Aufzählung in Betracht kommender emotionaler Reaktionen mit erheblicher Intensität flankiert wird. Die bisher im Tatbestandsmerkmal „stark“ enthaltene Intensitätsschwelle ist nunmehr in dem Tatbestandsmerkmal der Erheblichkeit verankert. Die Anforderung der Erheblichkeit bezieht sich dabei auch auf die exemplarisch genannten Emotionen, die Regelbeispiele lediglich für „emotionale Reaktionen“ sind und insofern ihrerseits zusätzlich von erheblichem Gewicht sein müssen.

Zu Nummer 4

Es erfolgen in § 35 Absatz 1 bis Absatz 3 den Änderungen der Verbotsnormen entsprechende Folgeänderungen der Bußgeldbewehrung.

Berlin, den 3. Juli 2024

Josephine Ortleb
Berichterstatlerin

Silvia Breher
Berichterstatlerin

Denise Loop
Berichterstatlerin

Nicole Bauer
Berichterstatlerin

Beatrix von Storch
Berichterstatlerin

Gökay Akbulut
Berichterstatlerin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt